

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **Ortsübliche Bekanntmachung:**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 07. Juli 2006 -5P.34-01-1/04- ist der Plan für den Umbau der Detmolder Straße (B 66) in Bielefeld von Bau-km 0+056,80 (Niederwall) bis Bau-km 2+374,30 (Otto-Brenner-Straße) und den Umbau der Stadtbahnstrecke 2 (Streckenabschnitt Landgericht/Sieker) von Bau-km 0+033,10 bis Bau-km 2+246,00 mit Neubau von 2 Hochbahnsteigen an den Haltestellen Mozartstraße und Prießallee einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

1.  
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster,**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

2.  
Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für den die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster,**

gestellt und begründet werden.

3.

Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

**Öffentliche Auslegung:**

**Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom**

**17. Juli 2006 bis 31. Juli 2006**

**einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden,**

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**bei der**

**Stadt Bielefeld,  
-Amt für Verkehr-,  
Bereich 660.14 –Straßenrecht-,  
August-Bebel-Straße 92 (ehem. Kreishaus),  
33602 Bielefeld,  
Erdgeschoss, Zimmer 2,**

**aus.**

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der

**Bezirksregierung Detmold,  
Leopoldstraße 15,  
32756 Detmold,**

schriftlich angefordert werden.

Bielefeld, den 10. Juli 2006

Der Oberbürgermeister  
I.V.  
gez. Löseke  
Stadtkämmerer